

Amtliche Bekanntmachung

5. Nachtrag

zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth vom 01.07.2026

1. Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 30.06.2026 den 5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Klima- und Umweltschutz entscheidet über:

- a) die Vergabe von Planungsaufträgen bei einer Auftragssumme von über 35.000,00 EURO bis 75.000,00 EURO
- b) die Dringlichkeitsbeschlüsse bei Bauvorhaben gemäß § 12 Abs. 2 Buchstabe h) – l) dieser Zuständigkeitsordnung.
- c) alle Beschlüsse im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme der das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplänen) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplänen) und der Beschlüsse über die Änderung von Durchführungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3a) BauGB, die der Rat fassen muss. Das gleiche gilt für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB (Ortslagenabgrenzungssatzungen) und gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen).
- d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größe, Wirkung oder Bedeutung eine erhebliche städtebauliche Relevanz aufweisen, mit Ausnahme der Zustimmungen nach § 36a BauGB, die zur Entscheidung auf den Bürgermeister gemäß § 12 Absatz 2 Buchstabe m) übertragen wurden (Vorlage V/WP16/0455 Rat 30.06.2026),
- e) die Förderung von Denkmälern aus den Pauschalzuweisungen des Landes oder aus Gemeindemitteln nach dem Denkmalschutzgesetz bis zum Betrage von 5.000,00 EURO im Einzelfall.

§ 2

§ 12 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung über

- a) die Abgabenveranlagung, d.h. die Heranziehung der Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben,
- b) Widersprüche gegen die Abgabenveranlagung,

- c) die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 15.000,00 EURO und ein Stundungszeitraum von 24 Monaten nicht überschritten wird,
- d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einem Betrage von 5.000,00 EURO, sofern nicht die Betriebsleitung der Eigenbetriebe bzw. der Betriebsausschuss zuständig ist,
- e) den Abschluss von Verträgen, durch die die Gemeinde die Erschließungslast oder die Herstellung von Erschließungsanlagen einem Dritten ganz oder teilweise überträgt (§ 124 Abs. 1 BauGB). Bei Landerwerb, der im Rahmen von Erschließungsverträgen kosten- oder lastenfrei an die Gemeinde erfolgt, handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- f) die Vergabe von Aufträgen bis einschl. 35.000,00 EURO,
- g) die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften,
- h) die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- i) das Einvernehmen der Gemeinde für die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 i.V.m. § 36 BauGB,
- j) das Einvernehmen der Gemeinde über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 i.V. m. § 36 BauGB,
- k) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 i.V.m. § 36 BauGB,
- l) das Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 i.V.m. § 36 BauGB,

Falls der Bürgermeister sich in den Fällen der Buchstaben h) bis l) zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens außerstande sieht, entscheidet zur Wahrung der Fristen der Bürgermeister mit einem weiteren Ratsmitglied nach Anhörung der Fraktionsvorsitzenden im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses.

- m) die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Bauvorhaben, die von geringem Umfang und geringer städtebaulicher Relevanz für die Gemeinde Ruppichterath sind (Vorlage V/WP16/0455, Rat 30.06.2026),
- n) die Ablehnung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36 a BauGB, sofern die Bauvorhaben nicht mit der Verwaltung vorabgestimmt wurden,
- o) der Abschluss von Miet- und Leasingverträgen und dergleichen, die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes erforderlich sind,
- p) Erwerb und Veräußerung von Grundvermögen im Werte bis 5.000,00 EURO, maximal 1.000 qm, als Geschäft der laufenden Verwaltung,
- q) die Aufstellung von Straßenleuchten nach den durch den Rat am 02.07.1992 beschlossenen Richtlinien für die Erweiterung bzw. Ergänzung von Straßenbeleuchtungsanlagen mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß Ziffer 3a dieser Richtlinien.
- r) die Aufnahme und Umschuldung von Darlehen unter Berücksichtigung der bei den Haushaltsberatungen der jeweiligen Jahre vom Rat bzw. Hauptausschuss vorgegebenen Rahmenbedingungen (Laufzeit, Tilgung, Dauer von Festzinsvereinbarungen).

§ 3

Die §§ 1 und 2 dieses Nachtrages treten am 01.07.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 5. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 23. Juli 2026

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

